

VERORDNUNG (EG) Nr. 2149/2005 DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 2005****zur Festsetzung der Verringerungskoeffizienten, die für die Monate Januar und Februar 2006 auf die Lizenzanträge für die Einfuhr von Bananen mit Ursprung in den AKP-Staaten anzuwenden sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1964/2005 des Rates vom 29. November 2005 über die Zollsätze für Bananen ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2015/2005 der Kommission vom 9. Dezember 2005 über die Einfuhr von Bananen mit Ursprung in den AKP-Staaten im Rahmen des durch die Verordnung (EG) Nr. 1964/2005 des Rates über die Zollsätze für Bananen eröffneten Zollkontingents für die Monate Januar und Februar 2006 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Lizenzanträge, die in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2015/2005 gestellt und der Kommission gemäß Artikel 6 der genannten Verordnung übermittelt wurden, übersteigen die in Artikel 2 der genannten Verordnung für die Marktbeteiligten gemäß Titel II und III festgesetzten verfügbaren Mengen von 135 000 t bzw. 25 000 t.

- (2) Es sind daher die auf jeden Antrag anzuwendenden Verringerungskoeffizienten entsprechend festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Ein Verringerungskoeffizient von 22,039 % wird auf jeden Einfuhrlizenzantrag angewendet, der von den Marktbeteiligten gemäß Titel II der Verordnung (EG) Nr. 2015/2005 im Rahmen des Teilkontingents von 135 000 t gestellt wird.

- (2) Ein Verringerungskoeffizient von 1,294 % wird auf jeden Einfuhrlizenzantrag angewendet, der von den Marktbeteiligten gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 2015/2005 im Rahmen des Teilkontingents von 25 000 t gestellt wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 2.12.2005, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 324 vom 10.12.2005, S. 5.